



An Herrn
Bundesminister
Dr. Johannes Hahn

per E-Mail an:
christine.perle@bmwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.
Erasmus Langer
Vorsitzender
c/o Institut für Mikroelektronik
Gusshausstrasse 27-29 / E360
tel.: +43-1-58801-36011
fax: +43-1-58801-36099
erasmus.langer@tuwien.ac.at

Per E-Mail

Datum
13. August 2008

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes
 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Änderung des B-VG, Aufhebung von
 Bestimmungen des UOG 1993, KUOG, UniStG) – zur Begutachtung ausgesendet am 13.
 Juni 2008

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Johannes Hahn!

In einer außerordentlichen Hauptversammlung des Universitätslehrerverbandes der
 Technischen Universität Wien wurde nach ausführlicher Diskussion folgende
 Stellungnahme zum zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf für eine Novelle des
 Universitätsgesetzes 2002 beschlossen.

Der Universitätslehrerverband der Technischen Universität Wien lehnt den Entwurf in der derzeitigen Form kategorisch ab, wofür vor allem folgende Gründe anzuführen sind:

- Die vorgeschlagene Vorgangsweise bei der Rektorschafung ist völlig inakzeptabel,
 da dadurch die inneruniversitäre Mitsprache bei der Wahl des Rektors bzw. der
 Rektorin völlig ausgeschaltet würde, und es dem aus ausschließlich externen
 Personen bestehenden Universitätsrat ermöglicht würde, eine x-beliebige sich
 bewerbende Person zum Rektor bzw. zur Rektorin zu bestellen. Eine derartige
 Fremdbestimmung bedeutet den Verlust von jeglicher Autonomie.

Im Gegensatz dazu wiederholt der ULV der TU Wien seine Forderung nach einer Wahl des Rektors bzw. der Rektorin durch ein neu zu schaffendes Kollegialorgan mit breiter Legitimation auf Vorschlag des Senats. Die Leistungsfähigkeit einer Universität sowohl im Bereich der Forschung als auch in der Lehre wird in außerordentlich hohem Maße von der Motivation aller Angehörigen sowie von deren Vertrauen in die Personen im obersten Leitungsgremium getragen. Eine Mitbestimmung auf breiter Basis (Personal und Studierende) bei der Wahl der Leitungsebene ist für das erfolgreiche Funktionieren der im internationalen Wettbewerb stehenden Universitäten unabdingbar. Einerseits würde damit die seit Einführung des UG 2002 stark abgenommene Identifikation der Angehörigen mit der eigenen Universität wieder hergestellt, und andererseits stellt die

Berücksichtigung der Expertise der unterschiedlichen Personengruppen nicht zuletzt auch bei der Wahl der Universitätsleitung ein wesentliches und notwendiges Merkmal der Organisationskultur einer Universität dar.

- Die Erweiterung der die Mehrheit im Senat stellenden Personengruppe durch Leiter bzw. Leiterinnen von Organisationseinheiten wird auf das Schärfste abgelehnt und kann bestenfalls als gänzlich missglückter Versuch gewertet werden, die erfolgreiche Arbeit der funktionstragenden Angehörigen der nicht den Professorinnen und Professoren zugerechneten Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu honorieren. De facto wäre dies aber eine weitere Zerschlagung des so genannten Mittelbaus.

Der Universitätslehrerverband der Technischen Universität Wien wiederholt nachdrücklich seine seit Jahrzehnten bestehende Forderung nach Schaffung einer einheitlichen Gruppe von Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern. Die neu zu schaffende Gruppe sollte alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Doktorat – oder mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation – umfassen, welche in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, sowie alle im Dienststand der Universität befindlichen Personen – unabhängig von der Vertragsdauer – mit großer Lehrbefugnis („venia docendi“ – erlangt durch Habilitation oder Berufung). Im Senat sollte diese Personengruppe 60% der Anzahl der Mitglieder stellen.

- Sämtliche Maßnahmen, welche eine Rücknahme der mit der Einführung des UG 2002 versprochenen Autonomie bedeuten, werden im Entwurf der Novelle abgelehnt. Exemplarisch seien hier die Gestaltungsvereinbarungen, die jährliche Überprüfung des Erreichens der Leistungsvereinbarungen mit budgetären Konsequenzen sowie die einseitige Festlegung von Indikatoren zu nennen.
- Ebenso abgelehnt werden alle Vorhaben, welche abermals eine Steigerung des universitären Verwaltungsaufwandes nach sich ziehen würden. Schon mit der Umsetzung des derzeitigen Universitätsgesetzes hat der administrative Aufwand explosionsartig zugenommen, was infolge des gedeckelten Budgets letztlich zu Lasten der wissenschaftlichen Angehörigen gegangen ist, welche die Leistungsträger der Universität darstellen.
- Die sinngemäße Anwendung des Bundesgleichbehandlungsgesetzes auch auf Wahlvorschläge bzw. Nominierungen in Kommissionen wird in dieser Form abgelehnt. Der ULV der TU Wien bekennt sich selbstverständlich zur Frauenförderung, doch widerspricht die Einflussnahme auf Wahlvorschläge jedem demokratischen Prinzip. Darüber hinaus ist die Vorgehensweise in jenen Bereichen nicht durchführbar, wo traditionell - schon bei den Studienanfängern - akuter Frauenmangel vorhanden ist. Die zwingende Einschaltung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen als Kontrollorgan bei allen Nominierungen ist in der Praxis undurchführbar.

Abschließend wiederholt der Universitätslehrerverband der Technischen Universität Wien folgende Forderungen, welche so wie die zuvor formulierten bereits im Schreiben des ULV der TU Wien vom 27. Juni 2007 „Vorschläge zur Weiterentwicklung

des Universitätsgesetzes 2002“ enthalten sind, ohne im derzeitigen Entwurf zur Novelle Berücksichtigung gefunden zu haben:

- **Erweiterung der Kompetenzen des Senats:** Dem Senat sollte als oberstes gewähltes Kollegialorgan wieder strategische Kompetenz eingeräumt werden:
 - Gesetzlich geregelte Informationsrechte, welche derzeit nur dem Universitätsrat zustehen
 - Beschlusskompetenz betreffend Organisations- und Entwicklungsplan (derzeit besteht nur ein rechtlich bedeutungsloses Stellungnahmerecht)
 - Initiativrecht betreffend Änderungen des Organisations- und Entwicklungsplans sowie der Satzung; in diesem Fall wäre dann für das Rektorat die Beschlusskompetenz vorzusehen. Derzeit kann der Senat weder beim Organisations- und Entwicklungsplan noch bei der Satzung initiativ werden.
 - **Steigerung der Mitbestimmung und Unterstützung der Willensbildung:** Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzlich zu den bestehenden Kollegialorganen (Studien-, Berufungs- und Habilitationskommissionen) per Satzung beratende bzw. in bestimmten Angelegenheiten auch entscheidungsbefugte Gremien mit Informationsrechten sowie mit Richtlinien- und Kontrollkompetenz, z.B. hinsichtlich der Personal- und Budgetentwicklung, insbesondere auch auf der Ebene der Organisationseinheiten einzurichten.
 - **Mitwirkung im Universitätsrat:** Das derzeitige Informationsrecht und das Recht auf Anwesenheit bei den Sitzungen des Universitätsrates der Vorsitzenden der beiden Betriebsräte sind um das Anhörungsrecht sowie um das Antragsrecht zu erweitern. Der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Studierenden sollen in diesem Zusammenhang dieselben Rechte eingeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Erasmus Langer

Mahr

des Universitätslehrerverbandes der TU Wien